

---

**Persistenter Identifier:** 1002753074\_03  
**Titel:** Evangelisches Monatsblatt für die deutsche Schule - 3.1883  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1002753074\\_03/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1002753074_03/1/)

habe, und sich an den Kämpfen für die Synodal-Ordnung beteiligt. Dennoch würde er sich nicht gerne den Vorwurf machen lassen, daß er das Heil der Kirche in einer Kirchenverfassung sehe. Mit welchem Recht macht Rez. denn seine Unterstellung? Ähnliches geschieht, wenn von D.'s Vorschlägen behauptet wird: „sie sind nicht frei von der unter „fachmännischen“ Schulpolitikern häufig herrschenden irrtümlichen Auffassung, als sei die Schule eine dem Staate und der Kirche koordinierte Institution“. D. hat seit Jahrzehnten am nachdrücklichsten darauf hingewiesen, daß die Schule in ihrer jetzigen Gestalt\*) nicht eine Staat und Kirche koordinierte Institution sei\*\*).

Gegenüber D.'s positiven Vorschlägen macht Rez. den Einwand geltend, „daß die geforderte Funktion des Lokalvorstandes eine schwer durchführbare Scheidung in der Inspektion mache“. Am Niederrhein ist dieser Unterschied gemacht worden, und der Herr Rez. aus Preußen wird sicher wissen, daß bei den Kuratorien sämtlicher höheren Schulen diese Scheidung thatsächlich besteht; denn dieselben haben mit dem Technischen absolut\*\*\*) nichts zu thun. Nur bei mangelhafter Orientierung oder nicht genügendem Nachdenken kann diese Scheidung für schwierig gehalten werden. Es ist diese Behauptung ebenso wunderlich wie der Verzicht auf die Diskussion der Vorschläge, welche wieder damit motiviert wird: „Das Hauptinteresse des Buches liegt in der Bestreitung der geistlichen Schulinspektion“. (Wir gestehen offen, daß wir angesichts der mehrmaligen Hervorkehrung dieses Punktes es nicht haben verstehen können, wie ein Schulblatt diese Artikel ohne weitere Bemerkungen †) gleichsam als eigene Warnung hat zum Abdruck bringen können. Doppelt unerklärlich ist das bei einem Blatte, welches für christlich und für patriotisch angesehen sein will; also doch auch Matth. 7, 12 und den Wahlspruch „Jedem das Seine“ kennen müßte).

\*) Aber jener Herr wird eben meinen, die Schule könne ihrem Wesen nach nie eine der Kirche oder dem Staate koordinierte Institution sein. Ist das denn falsch? Die Red.

\*\*) Siehe Dörpfeld: „Die freie Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate“ und „Die drei Grundgebühren der hergebrachten Schulverfassungen“.

\*\*\*) Das ist bei dem Kuratorium des Bugenhagenschen Gymnasiums in Treptow a. N. statutenmäßig anders, da das Kuratorium sogar mit der Aufstellung des Lehrplans zu thun hat, und da neben dem Direktor in demselben ein „technisches Mitglied“ fungiert: der erste Ortsgeistliche. Die Red.

†) Wenn wir keine Bemerkungen hinzufügen, so erklären wir darum noch